



STADT PENZBERG

Stadt Penzberg · Postfach 1362 · 82374 Penzberg

NACHWEIS

5

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Heiglhof " Nr. 5

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf die Überschreitung der südlichen Baugrenzen durch die Errichtung von Garagen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 954/26, *Frauentischstr. 16 + 16a*

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht geäußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom 16.6.98 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.

2. In seiner Sitzung vom 29.09.98 wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.

3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 7.10.98, Nr. 11

Stadt Penzberg, den 19.11.1998



[Signature]
Mummert
1. Bürgermeister

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau

2. Vermessungsamt mit Planunterlagen

3. z. A. Baugebiet.....

VEREINFACHTE ÄNDERUNG " Heiglhof " Nr. 5
DES BEBAUUNGSPLANES

Beschreibung der beabsichtigten

Planänderung:
Überschreitung der südlichen
Baugrenzen durch die Errichtung
von Garagen, Fl.-Nr. 954/26

Gemeinde.....

Gemarkung:.....

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

954/26 Meier

Flst./Parzelle 954/10 Damm

Flst./Parzelle 953/37 Lädner

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

☐ siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)



Landratsamt Weilheim - Schongau



SBV- Ausschuß 16.06.98

1. Der Stadtrat / Gemeinderat hat am eine vereinfachte Änderung des oben genannten
Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.



Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom dargestellt.



Die Änderung wird im beigehefteten Beschlüssatzug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:



betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt

Nachweis.....



Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von
nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst.....

Flst.....

Flst.....

Flst.....

Flst.....

Flst.....



die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß
des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

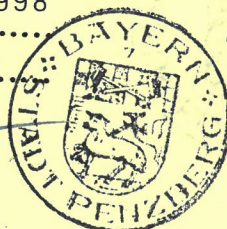
Stadt Penzberg 06.07.1998
Gemeinde / Markt / Stadt

Datum

Anlagen:

Unterschrift

Hans Mummert
1. Bürgermeister



- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

Stadt Penzberg

Eing. 23. JULI 1998

Ref. 3

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

für Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt HZ: <u>17.07.98</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt HZ:..... ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt HZ:..... ☐ siehe Beiblatt
A. I.	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:.....	A. I. ☒ ohne Einwände zugestimmt HZ: <u>17.07.98</u> ☐ siehe Beiblatt
.....	e) Kurzbeschreibung:	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt HZ:..... ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

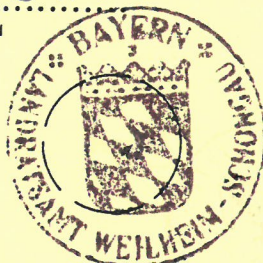
- ☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim den 21.07.98

Landratsamt Weilheim-Schongau



Anlage:

.....
.....
.....

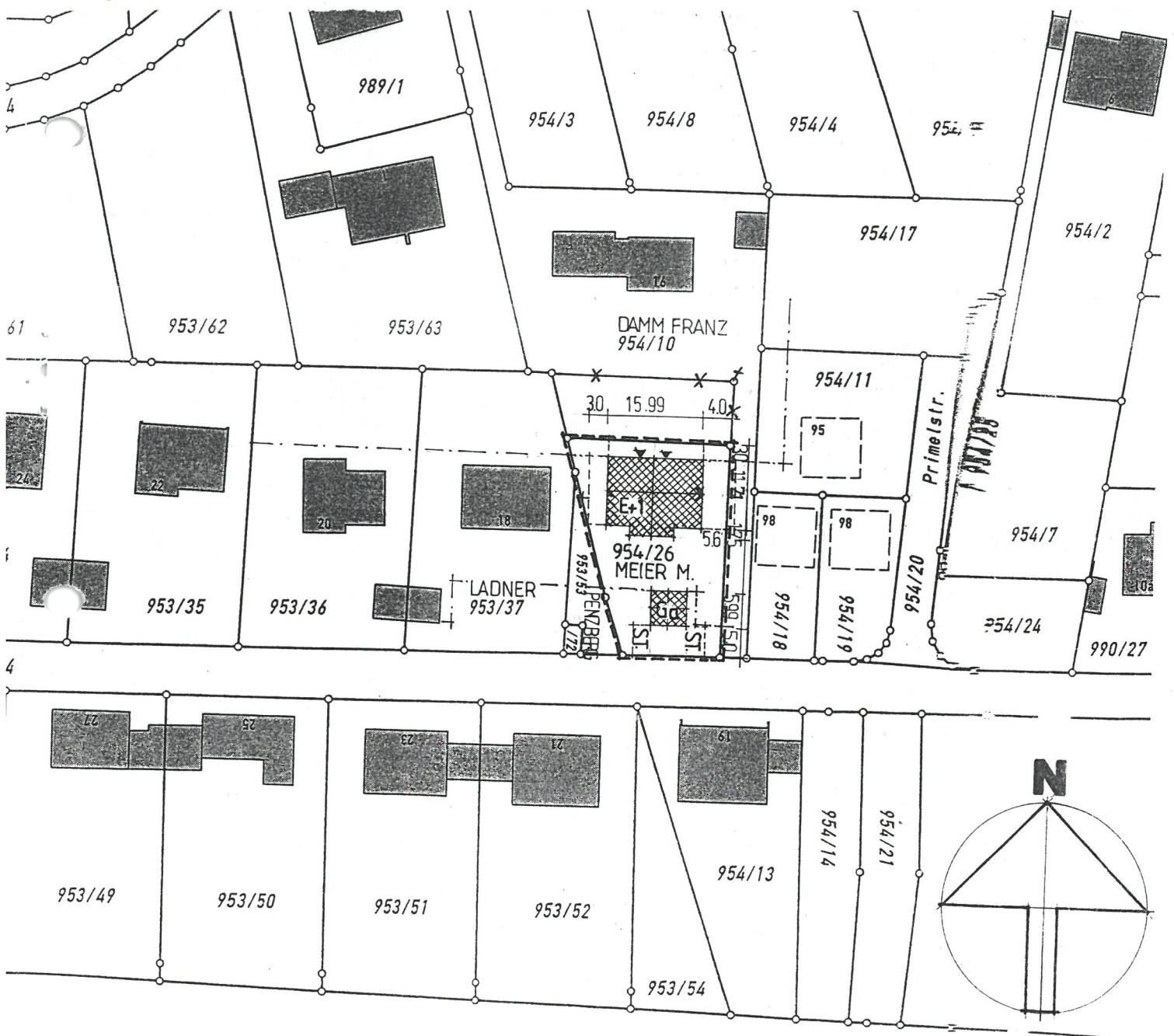
ANTRAG

AUF VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „HEIGLHOF“

BAUHERR: MEIER MARITA
FLUR-NR.: 954/26

MAI 1998

Meier Marita
M. Ladner



LAGEPLAN

M 1:1000

Az: Ra/Pu

19980060

Abteilung:

Stadtbauamt

Gegenstand: Meier Marita;

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungs-
planes „Heiglhof“ zur Errichtung einer
Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 954/26,
Frauenschuhr. 16 und 16a

T a g e s o r d n u n g

Ö 14

Schriftführer:

Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 16.06.98

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:**

9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister

Ausschußmitglieder:

6

Abwesenheit:

Abstimmungsergebnis: 7:0

1. Vorgang:

Antrag der Frau Marita Meier auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ zur Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 954/26, Frauenschuhstr. 16 und 16 a. Die Änderung wird erforderlich, da durch die Errichtung der Doppelgarage die festgesetzten südlichen Baugrenzen überschritten werden.

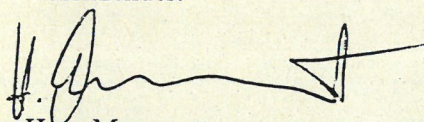
2. Vorschlag

Dem Antrag der Frau Marita Meier auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ zur Errichtung einer Doppelgarage mit Überschreitung der südlichen Baugrenzen wird zugestimmt.

3. Beschluß

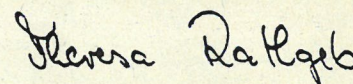
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Theresa Rathgeb

**Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten
Änderungen von Bebauungsplänen:**

Nr. 5 Heiglhof

Nr. 7 Heiglhof

Nr. 5 Kastnerhof

Nr. 7 Maxkron

Nr. 3 Hochfeld

**Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von
Bebauungsplänen:**

Nr. 5 „Heiglhof“

Nr. 7 „Heiglhof“

Nr. 5 „Kastnerhof“

Nr. 7 „Maxkron“

Nr. 3 „Hochfeld“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 16.06.1998 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für das Grundstück Fl.Nr. 954/26, Frauenschuhstr. 16 a und b angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung der südlichen Baugrenzen zur Errichtung von Garagen. Nachdem das Landratsamt Weilheim-Schongau dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 21.07.1998 vorbehaltlos zugestimmt hat, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.09.1998 die Änderung als Satzung erlassen.

Ebenso am 14.10.1997 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ zur Errichtung eines zusätzlichen Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 953/38 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 09.06.1998 vorbehaltlos zugestimmt.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.09.1998 als Satzung erlassen.

Auf Antrag der Frau Gertrud Kohlsdorf hat der Ausschuss für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 12.05.1998 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ zum Neubau eines zusätzlichen Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1150/46 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 28.08.1998 vorbehaltlos zugestimmt. Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.09.1998 als Satzung erlassen.

Auf Antrag der Eheleute Werner und Gabriele Sluzalek hat der Ausschuss für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 16.06.1998 die 7. vereinfachte Änderung

des Bebauungsplanes „Maxkron I“ mit der Erweiterung der westlichen und östlichen Baugrenzen zum Anbau an das bestehende Wohnhaus und Errichtung eines Balkones angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 21.07.1998 dieser vereinfachten Änderung vorbehaltlos zugestimmt. Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Maxkron I“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.09.1998 als Satzung erlassen.

Ebenso am 16.06.1998 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten auf Antrag des Herrn Johann Bichler die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit Überschreitung der südwestlichen Baugrenzen zur Errichtung der Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 981/16 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 20.07.1998 vorbehaltlos zugestimmt. Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.09.1998 als Satzung erlassen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Die vorgenannten Bebauungsplanänderungen können im Rathaus, Zi. 37 - Bauverwaltung - während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

STADT PENZBERG

gez.

Hans Mummert

1. Bürgermeister

Gegenstand: Erlaß von 5 vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen als Satzung

- a) Nr. 5 Heiglhof
- b) Nr. 7 Heiglhof
- c) Nr. 5 Kastnerhof
- d) Nr. 7 Maxkron
- e) Nr.3 Hochfeld

T a g e s o r d n u n g

Ö 6

Schriftführer:
Hr. Brettner

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates Penzberg vom 29.09.1998

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 25

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Stadtratsmitglieder: 23

Abwesenheit: 1 StR Stürzl

Abstimmungsergebnis: 24:0

1. Vorgang:

a) Nr. 5 Heiglhof

Der Ausschuß für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 16.06.1998 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für das Grundstück Fl.Nr. 954/26 Frauenschuhstr. 16 a und b angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Überschreitung der südlichen Baugrenzen durch die Errichtung von Garagen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 21.07.1998 vorbehaltlos zugestimmt.

b) Nr. 7 Heiglhof

Ebenso hat am 14.10.1997 der Ausschuß für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten auf Antrag der Eheleute Ludwig und Gisela Rexroth die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ zur Errichtung eines zusätzlichen Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 953/38 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat der beantragten Änderung mit Bescheid vom 09.06.1998 vorbehaltlos zugestimmt.

c) Nr. 5 Kastnerhof

Auf Antrag der Frau Gertrud Kohlsdorf hat der Ausschuß für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 12.05.1998 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ zum Neubau eines zusätzlichen Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1150/46 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 28.08.1998 dieser beantragten vereinfachten Änderung vorbehaltlos zugestimmt.

d) Nr. 7 Maxkron

Auf Antrag der Eheleute Werner und Gabriele Sluzalek hat der Ausschuß für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 16.06.1998 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Maxkron I“ mit der Erweiterung der westlichen und östlichen Baugrenzen zum Anbau an das bestehende Wohnhaus und Errichtung eines Balkones angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 21.07.1998 dieser beantragten vereinfachten Änderung vorbehaltlos zugestimmt.

e) Nr. 3 Hochfeld

Ebenso am 16.06.1998 hat der Ausschuß für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten auf Antrag des Herrn Johann Bichler die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit Überschreitung der südwestlichen Baugrenzen zur Errichtung der Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 981/16 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 20.07.1998 vorbehaltlos zugestimmt.

2. Vorschläge:**Vorschlag a)**

Der Stadtrat erläßt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für das Grundstück Fl.Nr. 954/26, Frauenschuhstr. 16 a und b als Satzung. Die Änderung beinhaltet die Überschreitung der südlichen Baugrenzen durch die Errichtung von Garagen.

Vorschlag b)

Der Stadtrat erläßt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ zur Errichtung eines zusätzlichen Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 953/38 als Satzung.

Vorschlag c)

Der Stadtrat erläßt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ zum Neubau eines zusätzlichen Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1150/46 als Satzung.

Vorschlag d)

Der Stadtrat erläßt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Maxkron I“ mit der Erweiterung der westlichen und östlichen Baugrenzen zum Anbau an das bestehende Wohnhaus und Errichtung eines Balkones als Satzung.

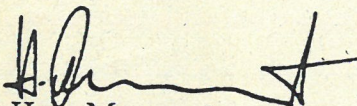
Vorschlag e)

Der Stadtrat erläßt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit Überschreitung der südwestlichen Baugrenzen zur Errichtung der Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 981/16 als Satzung.

3. Beschluss:

Die Vorschläge a) - e) der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Rupert Brettner